

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie

in Glückstadt

Die Stadtwerke Glückstadt GmbH stellt elektrische Energie gemäß der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Glückstadt GmbH zur StromGVV zur Verfügung.

Der Kunde hat die Möglichkeit bei der Belieferung mit elektrischer Energie zwischen dem **Tarif E** und dem **Tarif Z** zu wählen. Dabei sind die Beschaffung der erforderlichen Messeinrichtungen und die Einrichtung des entsprechenden Zählerplatzes beim Kunden zeitlich zu berücksichtigen.

Die bei einem Tarifwechsel anfallenden Aufwendungen, z.B. durch Zählerwechsel, sind vom Kunden gemäß der Ergänzenden Bedingungen zur NAV zu tragen. Die Stadtwerke beraten auf Wunsch des Kunden über die wirtschaftlich vorteilhafte Auswahl der Tarife.

Tarif E (Einfachtarif)

Gültig ab 01.01.2023

Allgemeiner Preis der Grundversorgung Tarif E (Einfachtarif)				
	Euro netto	Euro brutto	Cent netto	Cent brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	72,00	85,68		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	6,00	7,14		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			43,178	51,38
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In Ihrem Endpreis brutto ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten. In den Netto-Endpreis fließen ein:				
		Euro / Jahr		Cent / kWh
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)				2,050
Konzessionsabgabe				1,320
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz				0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung				0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes				0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten				0,000
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde				10,920
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz		50,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		11,25		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		61,25		15,655
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		10,75		
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde				27,523

Tarif Z (Zweitarif*)

*) Für die Anwendung des Zweizeitentarifs sind ein Zweitarif-Zähler und ein Schaltgerät erforderlich. NT-Verbrauch („NT“ = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. HT-Verbrauch („HT“ = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der NT-Zeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

Gültig ab 01.01.2023

Allgemeiner Preis der Grundversorgung Tarif Z (Zweizeitentarif)				
	Euro netto	Euro brutto	Cent netto	Cent brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	84,00	99,96		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	7,00	8,33		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT			43,825	52,15
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT			40,430	48,11
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In Ihrem Endpreis brutto ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten. In den Netto-Endpreis fließen ein:				
			Euro / Jahr	Cent / kWh
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)				2,050
Konzessionsabgabe HT				1,320
Konzessionsabgabe NT				0,610
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz				0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung				0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes				0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten				0,000
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde				10,920
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz			50,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)			12,50	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen HT:			62,50	15,655
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen NT:				14,945
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr			21,50	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT				28,170
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT				25,485

Bei Einsatz eines Stromwandlersatzes in den Tarifen E und Z erhöht sich der jeweilige Grundpreis um 45,00 EUR/Jahr netto (53,55 EUR/Jahr brutto) sowie der verbrauchsunabhängige Grund- und Abrechnungspreis Netz um 30,00 € netto, bei Einsatz einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 MsbG erhöht sich der Grundpreis sowie der verbrauchsunabhängige Grund- und Abrechnungspreis Netz entsprechend der Mehrkosten zu einem Wechsel- und Drehstromzähler (Ein- oder Zweitarif) des Messstellenbetreibers (diese Kosten finden Sie hier: <https://netze.stadtwerke-glueckstadt.de/netzentgelte-strom>). Diese Veränderungen beeinflussen die oben genannten Salden der einfließenden Kostenbelastungen sowie die Grundversorgeranteile für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen entsprechend.

Die Konzessionsabgabe beträgt für den HT-Verbrauch bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh sowie für den NT-Verbrauch 0,61 ct/kWh und ändern die oben genannten Salden der einfließenden Kostenbelastungen sowie die Grundversorgeranteile für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen entsprechend.

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGKV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hingewiesen.